



STADT MÖCKMÜHL

PLAN-NR. 12.1

**BEBAUUNGSPLAN
„BRÜCKENSTRASSE 1. ÄNDERUNG“**

**ABWÄGUNG
der Stellungnahmen
zur förmlichen Beteiligung**

28.02.2023

Abwägung

der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Brückenstraße 1. Änd.“

Plan-Nr. 12.1, Möckmühl - Züttlingen

Der Bebauungsplan „Brückenstraße 1. Änd.“ wird im 1-stufigen Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden während der öffentlichen Auslegung wie folgt durchgeführt:

1 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	vom 11.11.2022 bis zum 13.12.2022
Bekanntmachung	Möckmühler Nachrichten am 04.11.2022
Aushang	Rathaus, Hauptstr. 23 während der üblichen Öffnungszeiten

2 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	mit Mail vom 11.11.2022 bis zum 13.12.2022
----------	--

3 Grundlagen

1.	Planteil	i.d.F.v.	25.10.2022
2.	Textteil mit Örtlichen Bauvorschriften		25.10.2022
3.	Begründung		25.10.2022
4.	Schallimmissionsprognose		25.10.2022
5.1	Wasserwirtschaftl. Fachgutachten		09.08.2021
5.2	Wasserwirtschaftl. Ergänzungsgutachten		01.12.2021
6.1	Steckbrief Umweltbelange		21.09.2021
6.2	Artenschutzfachliche Beurteilung (saP)		14.12.2021
6.3	Natura2000-Vorpüfung		21.09.2021
6.4	Biotopstrukturen		21.09.2021
6.5	Maßnahmenkonzeption. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien		14.12.2021
6.6	Maßnahmenkonzeption Vögel und Gänsesäger		15.12.2021
7.	Städtebauliches Konzept (STEP)		30.06.2022
8	Abwägung		25.10.2022

I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.*	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise		Keine weitere Beteiligung
			ja	nein	
1	Regierungspräsidium Stuttgart	06.12.22		X	
2	Regionalverband HN-Franken	08.12.22		X	
3	Polizeipräsidium HN	11.11.22		X	
3a	Polizeipräsidium HN Ref Präv.				
4	Deutsche Telekom	02.12.22		X	
5	DB Services Immobilien GmbH	09.12.22		X	
6	Handwerkskammer HN-F	16.11.22		X	
7	Gasversorgung Unterland				
8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung				
9	ZEAG Energie AG				
10	BUND Heilbronn-Franken				
11	Landesnenschutzverband				
12	Netze BW GmbH	30.11.22	X		
13	NHF Netzgesellschaft HN-F	10.11.22		X	
14	Dt. Zentrum für Luft- und Raumfahrt				
15	LRA HN	12.12.22	X		
16	IHK HN	30.11.22		X	
17	Bauernverband HN-LB				
18	Regierungspräsidium. Freiburg	22.11.22		X	
19	Telekom Zentrale E-Mail				

20	Gemeinde Jagsthausen	25.11.22		X	
21	Gemeinde Roigheim	11.11.22		X	
22	Gemeinde Hardthausen	09.11.22		X	
23	Stadt Neudenau	11.12.22	X		
24	Stadt Widdern				
25	AGROA Raiffeisen eG				
26	TransGas GmbH&Co.KG	13.12.22	X		
27	Bundesnetzagentur				

II. Seitens der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	Privatpersonen / Bürger	Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			Ja	nein
1	████████████████████	12.12.22	X	
2	████████████████████	13.12.22	X	
3	██████████	11.12.22	X	
4	████████████████████	11.12.22	X	

Keine Rückmeldungen eingegangen sind von

- Polizeipräsidium HN Ref. Prävention
- Gasversorgung Unterland
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgg
- ZEAG Energie AG
- BUND HN-Franken
- Landesnaturschutzverband
- Dt. Zentrum für Luft- und Raumfahrt
- Bauernverband HN.LB
- Telekom Zentrale Priorität
- Stadt Widdern
- AGROA Raiffeisen eG
- Bundesnetzagentur

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen sind von Privatpersonen und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen und die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt abgewogen:

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. Behörden und Träger öffentlicher Belange			
Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>I.1 Regierungspräsidium Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Mail vom 06.12.2022</p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und vom 05.04.2022 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Umwelt <u>Wasser/Boden:</u> Wir halten an unserer Stellungnahme vom 05.04.2022 fest. Alle Maßnahmen im Bereich der Jagst / Böschung / Gewässerrandstreifen sind mit uns als Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer I. Ordnung Jagst frühzeitig vorabzustimmen. Uns liegen bislang keine Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung vor, wie in der Abwägungstabelle behauptet.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Frau Felsen, ☎ 0711/904-15324, ✉ uta.felsen@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.badenwuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten,</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen seit 24.11.22 bzw. 06.12.22 vor.</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
I.2 Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom 08.12.2022	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unsere Stellungnahmen vom 10.11.2021 sowie vom 30.02.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, weshalb wir weiterhin keine Bedenken gegen die Planung vortragen.</p> <p>Wir begrüßen weiterhin die Umnutzung der aktuell brachliegenden Gewerbefläche in ein Wohn- und teilweise urbanes Gebiet sowie die Schaffung von dringend notwendigem Wohnraum.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
I.3 Polizeipräsidium Heilbronn Mail vom 11.11.22	<p>die Änderung des Bebauungsplans Brückenstraße in Möckmühl-Züttlingen hat keinerlei verkehrliche Auswirkungen.</p> <p>Es wird somit auf die bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen. Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
I.4 Deutsche Telekom Mail vom 02.12.22	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021/PTI 21-Betrieb, Harald Kudras Az. 2022B/88 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>		
<p>I.5 DB Services Immobilien GmbH</p> <p>Schreiben vom 06.12.22</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Im südl. Bereich befindet sich ein Bahndurchlass mit Anbindung an die Vorflut "Ernststeinbach", die Funktion ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld des Bahngeländes ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Durchlass und Vorflut werden nicht verändert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
I.6 Handwerkskammer Heilbronn Schreiben vom 16.11.22	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme
I.12 Netze BW Mail vom 12.12.22	<p>vielen Dank für die kooperativen Gesprächen mit Ihnen und Michael Schuhmacher von der Betz BauPartner Beteiligungen GmbH und die Vorschläge von alternativen Trafostationsorte.</p> <p>Um die Stromversorgung zu gewährleisten, haben wir uns von der Netze-BW GmbH für den Trafostationsort „Trafo 2 V2“ in zentraler Lage vom Bebauungsgebiet entschieden.</p> <p>D.h. der zunächst gewünschte Trafostationsort „Trafo 1“ wird nicht mehr benötigt und stattdessen durch den Trafostationsort „Trafo V2“ ersetzt (siehe Anhang).</p> <p>Die Trafostation wird vor der Erschließung an der angegebenen Stelle gestellt. Die Trafostation würde sich nach dem Plan im Hang befinden, der mit L-Steinen oder ähnlichen von uns natürlich abgefangen wird.</p> <p>Uwe Thomas vom Stadtbauamt hat den neuen Trafostationsplatz schon zugestimmt (siehe Anhang)</p> <p>Wie schon in vorherigen Stellungnahmen erwähnt gelten folgende Bedingungen für den Trafostationsplatz:</p> <p>Für die Errichtung einer Trafostation ist ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen, vom Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen</p>	Der Standort wird innerhalb der Grünfläche entsprechend um ca 90 m nach Norden versetzt.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>I.13 NHF Netzgesellschaft HN-F mbH</p> <p>Schreiben vom 10.11.22</p>	<p>Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt das Erdgasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH.</p> <p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Bestandsplanwerk, welches den fraglichen Bereich für Ihre weiteren Planungen wiedergibt. Im Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich keinerlei Erdgasinfrastruktur.</p> <p>Über den weiteren Verlauf der Planungen benötigen wir keine weiteren Informationen.</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>I.15 Landratsamt Heilbronn</p> <p>Schreiben vom 12.12.22</p>	<p>Bauplanungsrecht Redaktioneller Hinweis Auf Seite 9 der Begründung ist noch immer von der Ausweisung eines Mischgebiets (MI), statt aktuell eines Urbanen Gebiets (MU) die Rede. Wir bitten um Berichtigung.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in einem MU eine Nutzung von Wohnen, sozio-kulturellen Einrichtungen und Gewerbe vorhanden sein muss.</p> <p>Natur- und Artenschutz Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. der 1. Offenlage abgehandelt. Ein Teil der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist bereits in Umsetzung. Von Seiten der unteren Natur-schutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Vorhaben mehr.</p> <p>Hinweis: Die dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt Möckmühl befinden, steht noch aus. Laut öffentlich-rechtlichem Vertrag war der entsprechende Nachweis bis zum 30.06.2022 vorzulegen. Wir bitten um Erledigung und Übersendung des Nachweises.</p> <p>Bodenschutz</p>	<p>Der Begriff wird berichtigt</p> <p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p>	<p>Inhaltliche Änderung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p> <p>Wird bei dem Bauvorhaben, z. B. durch Erschließungsmaßnahmen, auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Das Plangebiet grenzt im Westen an die Jagst, ein Gewässer I. Ordnung und im Süden an den Ernsteinbach, ein Gewässer II. Ordnung. Aus den vorgelegten Planunterlagen geht hervor, dass der 5 Meter breite Gewässerstrandstreifen an der Jagst eingehalten werden soll. In einem Abstand von 5,0 m ab Böschungsoberkante entlang der Jagst sind alle in § 38 WHG und § 29 WG B-W ge-</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Im Textteil unter C Hinweise 6 Bodenschutz wird auf dieses Merkblatt und die fachlichen Anforderungen verwiesen.</p> <p>Das Plangebiet ist nahezu vollflächig von früheren Auffüllungen geprägt (s. Baugrunduntersuchung vom 11.11.21). Natürlicher Boden kommt nur in den steileren Hanglagen vor, in die jedoch so gut wie nicht eingegriffen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>nannten Maßnahmen unzulässig (Punkt 14.4, Textteil). Der Gewässerrandstreifen ist nicht nur an der Jagst, sondern auch am Ersteinbach einzuhalten.</p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Grundstück Flst.-Nr. 62 fast vollständig, das Grundstück Flst.-Nr. 61 im Westen und das Grundstück 46/5 in kleinen Teilen bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) überschwemmt. Daher wurde vom Ing.-Büro Wald und Corbe ein Gutachten erstellt, dass die Befreiungstatbestände nach § 78 WHG darlegen soll.</p> <p>Aus dem Gutachten vom August 2021 und dem ergänzenden Gutachten vom 01.12.2021 geht hervor, dass eine Erhöhung der Wasserspiegellagen, die zu Nachteilen für die Oberlieger führen, infolge der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten wäre. Das Volumen, das durch die Anhebung des Geländes im Parkhaus bei einem HQ100 verloren geht, beläuft sich auf 29 m³. Dieser Retentionsraumverlust soll durch eine Mulde südlich des Parkhauses ausgeglichen werden.</p> <p>Durch eine nachträgliche 2D hydronumerische Berechnung wurde geprüft, ob sich die Wasserstände bei einem HQ100 infolge des Neubaus des Parkhauses ändern. Diese Überprüfung führte zum Ergebnis, dass es zu keiner nachteiligen Wasserspiegeländerung kommt.</p> <p>Im Wesentlichen bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Der Retentionsraumausgleich ist mit dem Baugesuch detaillierter darzustellen. Wichtig ist dabei, dass sich die Mulde bei Hochwasser selbstständig füllt und mit dem ablaufenden Hochwasser selbstständig entleert.</p> <p>Das Parkhaus erhält einen Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser. Bei einem Extremhochwasser wird die erste Etage überschwemmt. Aufgrund der immer stärker werdenden Hochwässer durch den Klimawandel sowie des verheerenden Hochwassers im Ahrtal wird dringend empfohlen, das Parkhaus so zu errichten, dass auch ein Schutz vor einem Extremhochwasser besteht.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die teilweise im Gewässerrandstreifen der Jagst und im Überschwemmungsgebiet durchgeführt werden, bestehen keine Bedenken. Für die CEF-Maßnahme 1: Anlegen von zwei Stillgewässern als Lebensraum für Amphibien wurde mit Entscheidung vom 24.11.2022 die widerrufliche wasserrechtliche Zulassung gemäß § 78a Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde nach § 29 Absatz 4 S. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) erteilt.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen wird auch entlang des Ersteinbachs eingehalten.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Für die CEF-Maßnahme 2: Abflachung des Uferbereichs des Ernsteinbachs wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung am 06.12.2022 erteilt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Tümpel im Überschwemmungsgebiet nach einem Hochwasser ausgebaggert werden müssen. Der Schlamm muss dann gesondert, außerhalb vom Überschwemmungsgebiet gelagert und beprobt werden. Der Schlamm muss dann ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> <p>Abwasser Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, warum die Niederschlagswasserbeseitigung von den Baufeldern E und F in den Mischwasserkanal erfolgen soll. Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist immer zu bevorzugen. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Daher ist die Ableitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal zu vermeiden.</p> <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Züttlingen zwischen Bahnhof und Jagst. Klassifizierte Straßen sind nicht direkt betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Bezüglich der Mischverkehrsfläche bleiben wir bei unserer vorherigen Stellungnahme. Die Straßenverkehrsordnung kennt zudem keine gemischt genutzte Verkehrsfläche. Aus Erfahrung kann gesagt werden, dass es sehr häufig zu Problemen führt, wenn für Fußgänger kein Gehweg vorhanden ist. Es erscheint uns immer noch fraglich, ob in der gemischt genutzten Verkehrsfläche weniger Verkehr stattfinden soll.</p>	<p>Die Ableitung des Niederschlagswassers der östlich der Brückenstraße gelegenen Hangflächen wird bereits heute über den Mischwasserkanal abgeleitet. Eine Versickerung ist aufgrund der Baugrundverhältnisse nur sehr eingeschränkt möglich (s. auch Baugrunduntersuchung vom 11.11.21).</p> <p>Laut „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ kann in Wohnstraßen bis zu einer Verkehrsbelastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde auf separate Gehwege verzichtet werden. In der Spitzenstunde wird für die gesamte Bebauung entlang der Brückenstraße eine Belastung von 50 Kfz/h berechnet. In dem betroffenen Teilbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es liegt nahe, dass nach einem Einkauf die Leute zum Auto laufen, zum nächst gelegenen Punkt von ihrem Haus fahren, sich „nur mal kurz“ hinstellen um Einkäufe zu verladen und dann zurückfahren. Gleichzeitig müssen die Leute auf der Fahrbahn laufen, da keine Gehwege vorhanden sind. Hinzu kommen Lieferanten, Monteure, Paketservice, Heizöllieferungen, usw., die es in der Regel eilig haben und daher wenig Rücksicht auf Fußgänger nehmen. Besonders Kinder sind dann noch mehr gefährdet. Nach unserer Einschätzung wird der Verkehr dort sehr chaotisch ablaufen. Es sollte daher dringend ein durchgehender Gehweg mit Hochbord ausgebildet werden.</p> <p>In der Abwägungstabelle ist angegeben, dass die Parkstandbreite für die öffentlichen Längsparkplätze bei 2m liegt. Die Fahrzeugmodelle heutzutage werden immer breiter. 2m ist leider nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, dass man beim seitlich Parken nie direkt plan am Bordstein steht, sondern immer noch einen gewissen Abstand einplanen muss. Wir halten daher die Fahrbahnbreite von 5,30m für zu schmal, da im Einzelfall der Gemeindevollzugsdienst immer nachmessen muss. Wir empfehlen daher weiterhin dringend eine Fahrbahnbreite von 5,50m und ein durchgängiger Gehweg mit Hochbord.</p> <p>ÖPNV Wir bitten darum, bei Neubauten zukünftig je Wohneinheit zwei Fahrradabstellplätze mit zu planen. Diese sollten leicht zugänglich und diebstahlgeschützt sein.</p> <p>Immissionsschutz und Gewerbe Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen besteht aus Sicht des Immissionsschutzes noch nachfolgend beschriebener Korrekturbedarf an den Planunterlagen selbst. Es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Nach erfolgter Korrektur kann das Verfahren abgeschlossen werden.</p> <p><u>Fehlerhafter/Abweichender Ortsbezug (S. 17 von 37)</u> Auf Seite 9 und 10 der Begründung wird Bestandsgebäude Nr. 8 genannt. Vorbehaltlich einer Vereinheitlichung der Nomenklatur ergeben sich hier ggf. Änderungen.</p> <p>Nach der offiziellen Nomenklatur auf Basis des Liegenschaftskatasters sind hierfür die Hausnummern Brückenstraße 8 (nördlicher Bereich, außerhalb Planbereich) und Brückenstraße 10 (südlicher Bereich, innerhalb</p>	<p>ist die Verkehrsstärke noch geringer und es kann somit auf die Anlage eines separaten Gehwegs verzichtet werden. Es handelt sich also um die gemeinsame Nutzung des Straßenraumes als Fußgängerzone (Fußgängerbereich, Zeichen 242.1 StVO) mit Fahrzeugfreigabe oder als Verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1 StVO), volkstämmlich oft als „Spielstraße“ bezeichnet].</p> <p>Die Fahrbahnbreite soll PKW/LKW-Begegnungen zulassen. Dies ist bei beengtem Bewegungsspielraum ab einer Breite von 5 m möglich. Somit ist die geplante Breite von 5,30 m hierfür ausreichend. Im Bereich der Längsparkstände (Fahrbahnverengung zur Geschwindigkeitsreduzierung) ist die Minimalbreite von 2 m vorgesehen. Es verbleibt somit eine Restfahrbahnbreite von 3,30 m. Ein langsames Vorbeifahren ist somit auch mit Parken möglich.</p> <p>Dies ist Gegenstand der Bauplanung, nicht der Bauleitplanung.</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Planbereich) vergeben. In Teilen der eingereichten Planunterlagen bzw. Gutachten sind diese Gebäude mit der Nr. 6 (tatsächlich 8) bzw. 8 (tatsächlich 10) gekennzeichnet. Aus Gründen der besseren behördlichen Nachvollziehbarkeit wird jedoch im Folgenden auf die offizielle Nomenklatur zurückgegriffen</p>  <p>Angesichts verschiedener naturschutzfachlicher Maßnahmen in Bezug auf Objekt Brückenstr. 10, sowie die fachliche Bezugnahme auf dieses Objekt in der Schallimmissionsprognose, wird es zur Vermeidung von Irritationen und Fehlmaßnahmen für erforderlich gehalten, hier eine einheitliche (amtliche) Nomenklatur zu verwenden.</p> <p><u>Widersprüchliche Vorhabenangaben</u> In den verschiedenen Abwägungen werden sich widersprechende Angaben zu Vorhaben im Rahmen der weiteren Nutzung und Bebauung des Vorhabensbereichs des Gebäudes Nr. 10 gemacht (hier: Seite 17 von 37). Wir bitten um Klarstellung.</p> <p><u>Einwendungen der Firma TransGas – Behandlungsvorschlag in der Abwägungstabelle</u> Der KAS-18 Leitfaden befasst sich mit Sicherheitsabständen bezüglich potentieller Explosionsereignisse bestimmter Anlagen (hier: Gasgefüllte Eisenbahn-Kesselwagen). Der Schallimmissionsschutz wird darin nicht betrachtet. Der inhaltliche Bezug ist falsch.</p> <p><u>Schallimmissionsprognose Büro Kurz & Fischer, Winnenden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundrißorientierung <p>Zu den Ausführungen unter Nr. 7.1.2 der Schallimmissionsprognose wird ausgeführt, dass das Instrument der Grundrißorientierung nach aktuellem Kenntnisstand (siehe</p>	<p>Planteil, Textteil und Begründung sprechen einheitlich von Nr. 8; die Nummerierung im Kataster wurde jedoch zwischenzeitlich in Nr. 10 geändert und nun in den Planunterlagen entsprechend korrigiert</p> <p>Die Nummerierung der Gebäudeteile wird korrigiert: bisher Nr. 8 wird zu Nr. 10, Nr. 10 zu 12 und Nr. 12 zu 14; Nr. 17 bleibt Nr. 17. Sachlich und planungsrechtlich ändert sich dadurch nichts,</p> <p>Das Thema betrifft nicht die Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz.</p> <p>Die Ausführungen unter Nr. 7.1.2. entsprechen Empfehlungen für die weitere Planung. Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist nicht Teil der Untersuchungen zum Bebauungsplan und Sache des</p>	<p>Inhaltliche Änderung</p> <p>Inhaltliche Änderung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>städtebauliches Konzept) nicht ergriffen wurde. Vielmehr werden einzelne, zu den Gleisen nächstgelegene Wohneinheiten, aufgrund einer fehlenden schallarmen Fasadenseite komplett mit nicht öffnenbaren, belüftbaren Fenstern ausgerüstet werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Seltene Ereignisse <p>U.E. ist die Begründung (gewerbliche Schallimmissionsprognose), weshalb diese Vorgänge nicht näher betrachtet werden, nicht vollständig. Tatsächlich können bis zu 10 seltene Ereignisse im Jahr von einer Anlage in Anspruch genommen werden, sofern z. B. schallmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden und sofern die Richtwerte für seltene Ereignisse eingehalten werden können.</p> <p>Eine Betrachtung der Anzahl dieser Ereignisse allein, erlaubt noch nicht den abschließenden Rückschluss, dass hier keine nähere Betrachtung stattfinden muss. Für eine Begründung müsste ergänzt werden, dass die Beurteilungspegel für seltene Ereignisse an maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.</p>	<p>Planungsträgers. Da die Werte von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht (Schwellenwert zur Schutzpflicht des Staates für Gesundheit und Eigentum) unterschritten bzw. eingehalten werden, ist eine zwingende Festsetzung zur Grundrissorientierung oder zu „nicht öffnenbaren Fenstern“ aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich. Der städtebauliche Entwurf ist ein informelles Planungsinstrument und nicht Grundlage für die Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Die Planung der Nutzungen konkretisiert sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Bei den seltenen Ereignissen handelt es sich um Abholen und Aufsetzen von Staubcontainern bei der Fa. BAG-Franken eG (jetzt AGROA Raiffeisen eG) und von Schrottcontainern bei der Fa. EMB Edelstahl Möbel Beck. Diese Vorgänge erfolgen ausschließlich im Tagzeitraum und an nicht mehr als 10 Tagen eines Kalenderjahres. Der Abstand zwischen den Containern und der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung im Plangebiet liegt bei mindestens 100 m. Auf der Basis der entsprechenden Emissionsansätze der einschlägigen Literatur verursachen die Geräuscheinwirkungen dieser Vorgänge nach einer rechnerischen Abschätzung Teilbeurteilungspegel von weniger als rd. 60 dB(A) und liegen damit um mehr als 10 dB unten dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse von 70 dB(A) am Tag. Die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen für seltene Ereignisse werden ebenso um mindestens 10 dB(A) unterschritten.</p> <p>Die Teilbeurteilungspegel dieser Vorgänge tragen daher, auch wenn man sie zusammen betrachtet und damit suggeriert, dass alle Abholvorgänge</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Textteil – Quartiersgarage <p>Die Quartiersgarage stellt eine wesentliche Schallquelle für Anlagenlärm dar. Durch die gewählte textliche Kurzfassung besteht die Gefahr, dass wesentliche, auch bautechnische, Informationen der Schallimmissionsprognose bei der eigentlichen Baugenehmigung der Quartiersgarage bzw. auch im Zusammenhang mit der Intention der Nutzungsänderung von gewerblicher Nutzung in Wohnnutzung in der Brückenstr. 8 (Anm.: bzw. 10), verloren gehen können. Es wird daher für sinnvoll erachtet, die ausführlichere Textpassage des Schallgutachtens in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Es trifft zu, dass Parkgeräusche in der Rechtsprechung als sozialadäquat bezeichnet werden. Im vorliegenden Fall verhält es sich jedoch so, dass durch die Errichtung des Parkhauses eine Bündelung des Parkverkehrs für das gesamte Wohngebiet erzielt wird, wodurch einzelne nächstgelegene Wohnungen über die Richtwerte hinaus mit Schall belastet werden. Die Bayrische Parkplatzlärmstudie beurteilt derart gelagerte Fälle so, insbesondere wie hier bei Neuplanungen, dass diese Lärmbelastung auf planerische Mängel des Immissionsschutzes hinweist. Insofern erscheint es wichtig, die Quartiersgarage baulich entsprechend optimiert und schallmindernd zu errichten.</p>	<p>beider Firmen immer am selben Tag stattfinden, nicht zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes für seltene Ereignisse bei. Aufgrund dieser Tatsache kann die Betrachtung aus schalltechnischer Sicht entfallen. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden bei Berücksichtigung dieser Vorgänge und einem dann maximal zu erwartenden Beurteilungspegel der Gesamtbelastung im Plangebiet von 55 dB(A), abhängig von der tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen beim Bau des Parkhauses, sicher eingehalten.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Emissionsminderung sind hinreichend getroffen; alles Weitere ist Gegenstand der Hochbau- und Baugenehmigungsplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
I.16 Industrie- und Handelskammer Heilbronn Schreiben vom 30.11.22	wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 09.November 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme
I.18 Regierungs- präsidium Freiburg Schreiben vom 22.11.22	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-10882 vom 28.10.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme
I.20 Gemeinde Jagsthausen Mail vom 25.11.22	die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Brückenstraße, 1. Änderung“, Stadt Möckmühl Ortsteil Züttlingen.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme
L22 Gemeinde Roigheim Mail vom 11.11.22	seitens der Gemeinde Roigheim keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme
L22 Gemeinde Hardthausen Schreiben vom 09.11.22	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.	<p>Die der Planung zugrunde gelegten Standards dienen dazu, die Gefahren für Personen und Vermögenswerte möglichst zu reduzieren oder gar zu vermeiden. Nichtsdestotrotz verbleibt in Hochwasserrisikobereichen immer ein gewisses unvermeidbares Restrisiko.</p> <p>In dem wasserwirtschaftlichen Fachgutachten des Büros WALD+CORBE wird anhand des 100-jährlichen Hochwasserereignisses ausführlich dargelegt und begründet, inwiefern nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger vermieden werden.</p> <p>Gemäß WHG § 78 Abs. 3 wird die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben gefordert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliche Hochwassergefahren zu 100 % ausgeschlossen werden müssen. Dass beim Bauen im Überschwemmungsgebiet trotz entsprechender Maßnahmen (die auf ein bestimmtes Schutzziel ausgelegt werden) i.d.R. immer noch ein gewisses (wenn auch sehr geringes) Restrisiko verbleibt, ist allgemein bekannt und steht nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das hydraulische Fachgutachten beruht auf den Ergebnissen der HWGK, die vom Land Baden-Württemberg qualitätsgeprüft wurden. Nachträglich wurden zusätzlich 2D hydronumerische Berechnungen durchgeführt. Diese bestätigen die Erkenntnisse des wasserwirtschaftlichen Fachgutachtens (s. ergänz. Gutachten des IB WALD+CORBE vom 01.12.21)</p> <p>Für die Baufelder E und D ist ein Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Zum Thema Starkregenereignis liegt zwischenzeitlich eine verbal-argumentative Aussage des Büros WALD+CORBE vom 01.12.21 vor, wonach keine Auswirkungen durch die Neuplanung auf das Züttlinger Siedlungsgebiet zu erwarten sind. Diese Aussagen wurden in die Begründung eingearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>I.26 TransGas GmbH&Co.KG</p> <p>Mail vom 13.12.22</p>	<p>zu o. g. Vorgang möchten wir Ihnen der form halber mitteilen, dass in beigefügtem Gutachten auf Seite 17, Kap. 4.1.3 die Betriebsweise unseres Standortes nicht korrekt beschrieben ist.</p> <p>Es handelt sich bei unserer Anlage nicht wie beschrieben um ein Flüssiggasumschlaglager sondern um eine Umfüllstelle für Flüssiggas aus Eisenbahnkesselwagen in Straßentankwagen. Bei dieser Betriebsweise wird das Flüssiggas mit einem Kompressor aus dem Eisenbahnkesselwagen direkt in den Straßentankwagen umgefüllt. Eine Zwischenlagerung in einem Druckbehälter findet nicht statt. Dies zu Ihrer Info.</p>	<p>Die veränderte Betriebsweise hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Schallimmissionsprognose.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. Stellungnahmen von Privatpersonen			
Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
II.1  Mail vom 12.12.22	<p>Einspruch gegen das Bauvorhaben „Brückenstraße - Möckmühl-Züttlingen“</p> <p style="text-align: right;">12.12.2022</p>  <p>Bedenken und Anregungen zum Bauvorhaben „Brückenstraße - Möckmühl-Züttlingen“</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stammer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den geänderten Bebauungsplan „Brückenstraße - Möckmühl-Züttlingen“ möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Tierwelt Bisher ist folgender Aspekt aus der Tierwelt gänzlich unter den Tisch fallen gelassen worden: Im Bereich des Neubaugebiets jagen Eisvögel - eventuell nisten sie sogar dort. Dies wird im Gutachten nicht erwähnt bzw. der Vogel als nicht vorhanden aufgelistet. Bereits bei kurzen Spaziergängen durch das geplante Neubaugebiet kann er oft gesichtet werden. Hier bitten wir dringlichst, diesen Einwand zu benennen und nochmals genau zu klären, ob das Bauvorhaben v.a. in der geplanten Dimension nicht seinen Lebensraum einschränken wird.</p> <p>2. Hochwasserschutz Besonders große Bedenken haben wir im Bereich des Hochwasserschutzes für die Anwohner der unteren Frankenstraße und des Beginns der Brückenstraße. Laut Bebauungsplan liegen die geplanten Gebäude nicht oder kaum im HQ100 Bereich (mit Ausnahme der Quartiersgarage / Parkhaus). Die geplanten Neubauten liegen jedoch kartografisch im Bereich des HQ-Extrem und sollen durch ein Anheben der Grundplatte vor diesem zukünftig geschützt werden. Im Falle eines HQ-Extrem bedeutet dies jedoch, dass an dieser Stelle wertvolle Retentionsfläche verloren geht und somit das Wasser in den Bereich der Brückenstraße 6, 4, 2 und die Frankenstraße gedrückt wird / sich dorthin rückstaut. Wir als Anwohner / Betroffene fühlen uns hierbei übergangen, da uns bisher noch keinerlei Schutzmaßnahmen (von der Gemeinde) zugesichert werden konnten. Dabei gehen der Bauträger und die Gemeinde bei der Planung offensichtlich von einem HQ-Extrem aus! Weiter halten wir es für unverantwortlich, dass das Wohngebiet im Falle eines Hochwassers keinerlei Zufahrt oder Rettungswege hat, da die Brückenstraße bereits</p>	<p>Die Bedenken richten sich offensichtlich gegen das Bebauungsplanverfahren, nicht gegen das Bauvorhaben.</p> <p>Der Eisvogel wurde vom Ornithologen nicht kartiert. Ein Brutnachweis im Untersuchungsraum (größer als der Geltungsbereich) kann ausgeschlossen werden, es liegt auch kein Brutverdacht vor.</p> <p>Maßgeblich für die Planung ist § 78 WHG, der sich auf HQ₁₀₀ bezieht. HQ_{extrem} ist ein Ereignis, das nach den fachtechnischen Annahmen alle 1000 Jahre vorkommen soll und dem nicht begegnet werden muss und auch nicht kann. Alle Häuser in Züttlingen entlang der Brückenstraße waren und sind dieser Gefahr ausgesetzt. Die geplante Maßnahme verschlechtert die 10-, 50- oder gar 100-jährige Hochwassersituation für die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Oberlieger nicht, wie die Berechnungen des Fachbüros WALD & CORBE belegen.	Kenntnisnahme
	<p>im Falle eines HQ 50 überflutet wird. Bedenken hierzu seitens der Feuerwehr bei der Ortsratsitzung Züttlingen am 16. September 2021 wurden ignoriert. Die Aussage des Bauträgers war, dass die Warnsysteme immer besser würden und man ja vorher genügend Zeit habe, sich darauf einzustellen - wie gut so etwas derzeit funktioniert, hat man ja im Ahrntal gesehen. Unserer Meinung nach sollten Bestandsgebäude und alteingesessene Anwohner gleichermaßen geschützt werden wie das Neubaugebiet.</p> <p>„Auch in Baden-Württemberg macht sich der Klimawandel schon heute bemerkbar. In Zukunft erwarten wir im Durchschnitt wärmere und trockenere Sommer sowie mildere und feuchtere Winter. Zudem werden extreme Wetterereignisse öfter auftreten. Dadurch ist mit häufigeren Starkregenereignissen und somit mit Hochwasser zu rechnen.“ (Quelle: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/klimawandel/; Stand: 09.11.2021)</p> <p>3. Verkehr Wie aus den Bauunterlagen hervorgeht, ist mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies führt bei uns Anwohnern zu mehreren Bedenken, auf die uns weder bei der Ortsratsitzung noch in den Bebauungsplanunterlagen Antworten oder Lösungsmöglichkeiten gegeben werden konnten. Dies erweckt den Anschein, dass hier ein großes Neubaugebiet ohne Konzept entsteht: Bei der Brückenstraße handelt es sich um eine Sackgasse, in die nur über die Frankenstraße eingefahren werden kann. Dies bedeutet bereits jetzt zu Hauptverkehrszeiten an der Ausfahrt auf die L1096 bzw. auf die Mergentheimer Straße Wartezeiten an der Kreuzung. Wie soll das werden, wenn zu Stoßzeiten 50 bis 100 Arbeitnehmer mehr das Wohngebiet verlassen wollen? Weiter ist die Straße bereits jetzt stark von parkenden Autos der Anwohner räumlich eingeengt, sodass entgegenkommende Fahrzeuge aufeinander viel Rücksicht nehmen müssen. Gerade bei LKWs ist das nicht immer einfach. Wie soll das in der Bauphase mit den Baufahrzeugen, bei Notfällen (Feuerwehr etc.) und später mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen funktionieren? Aktuell ist bereits wenn nur ein Haushalt der Franken- oder Brückenstraße Heizöl geliefert bekommt die ganze Straße „dicht“ und häufig kein Vorbeikommen möglich. Bei der Ortsratsitzung wurde davon gesprochen, dass evtl. ein Parkierungskonzept komme - jedoch wann? Auch dies bereitet uns als Anwohner große Sorgen / Ungewissheit: Wo sollen wir dann parken? Wie viele Parkplätze werden den Anwohnern und deren Besuchern zustehen? Wie kann dafür Sorge getragen werden, dass v.a. im Bereich der Brückenstraße 1-6 nicht Besucher aus dem Neubaugebiet „unsere“ Parkmöglichkeiten belegen?</p> <p>Unserer Meinung nach sollte ein Infrastrukturkonzept bestehen, bevor das Bauprojekt begonnen wird. Dies muss dringend gemeinsam mit den Anwohnern erörtert werden! Bisher fühlt sich alles sehr fremdbestimmt und planlos an, was eine Akzeptanz deutlich erschwert. Wir Anwohner wünschen uns hierbei, dass Perspektiven aufgezeigt werden, um das Sackgassen- bzw. Verkehrsproblem zu lösen. Zum Beispiel der Bau eines neuen Bahnübergangs zum Hirschweg, Ausbau der alten Fußgängerholzbrücke zum</p>	<p>Die Aussagen zur Veränderung des Wasserstandes sind in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Zur Gefahr bei Starkregen liegen zwischenzeitlich ebenfalls Aussagen des Fachbüros WALD & CORBE vor, die diesbezüglich keine Gefahren erkennen lassen. Die verbal-argumentativen Aussagen sind in die Begründung eingearbeitet</p> <p>Der Verkehr aus dem Neubaugebiet wird gegenüber heute zunehmen; das liegt im Wesentlichen daran, dass das Areal der Rehaklinik seit Jahren nicht genutzt wird;</p> <p>Auf öffentlicher Fläche parkende Privatfahrzeuge dürfen nach der StVO nirgends die Befahrbarkeit der Straße behindern. 13 Besucherparkplätze sind für das Neubaugebiet explizit im Bebauungsplan ausgewiesen – im Gegensatz zum Siedlungsbestand, der keine solchen Plätze aufweist, dessen öffentlichen Flächen stattdessen wie selbstverständlich von den Anliegern beansprucht werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Schloss als Autobrücke (evtl. mit zeitlicher Begrenzung) oder ein Kreisverkehr an der Kreuzung Frankenstraße, L1096, Mergentheimer Straße.</p> <p>4. Lärm Laut Bebauungsplan ist mit einer immensen Verkehrszunahme im Wohngebiet zu rechnen. Mehr Verkehr bedeutet auch mehr Lärm. Das Tempolimit 30 wird bereits jetzt von nur wenigen Verkehrsteilnehmern eingehalten. Als Anwohner wünschen wir uns dauerhafte geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen auf der Straße. Auch wäre eine Subventionierung von Lärmschutzmaßnahmen am Haus (z.B. Lärmschutzfenster) wünschenswert. In der Brückenstraße 2 und 4 führt die Straße teilweise ohne Gehweg am Gebäude und Schlafräumen (auch im EG) vorbei. Bereits seit diesem Sommer ist in Bezug auf den Straßenlärm unsere Lebensqualität stark eingeschränkt: Zuerst die Nachtbaustelle der Bahn mit Baggern und LKWs, die nachts fahren und man jedes Mal davon aufwachte. Unsere kleine Tochter kann zudem ihren Mittagsschlaf nicht mehr in ihrem Kinderzimmer halten, sondern muss im Wohnzimmer schlafen, da sie durch die Erschütterungen und Fahrgeräusche der LKWs mit Pellets regelmäßig aufwacht. Wie soll das erst werden, wenn Baufahrzeuge für knapp 100 Häuser hier in den nächsten Jahren zusätzlich täglich durchfahren? All diese Punkte sprechen für die bereits oben erwähnten geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen und Subventionen im Bereich Schallschutz der Anwohner.</p> <p>5. Kinder und Lebensqualität Ein Wohngebiet mit Reihenhäusern zieht in der Regel junge Familien an. Leider ist noch nicht klar, wo so viele Kinder in den Kindergarten oder zur Schule (fehlende Räumlichkeiten) gehen sollen. Wünschenswert wäre die Zusicherung eines Kindergartens (evtl. im bestehenden Seminargebäude). Auch brauchen Kinder Platz zum Spielen und Toben. Auf der Straße wird dies bei dem prognostizierten Verkehrsaufkommen nicht möglich sein. Eine öffentliche Spiel- und Sportfläche (Spielplatz mit Rutsche, Sandkasten, Klettergerüsten, Fußball- und Basketballfeld, Tischtennis, etc.) ist absolut notwendig. Wir als Pädagogen (Grundschule und weiterführende Schule) können hierbei aus Erfahrung sprechen wie notwendig eine solche Fläche im Freien ist. Bauträger und Stadt sollten gemeinsam überlegen, wo im Neubaugebiet eine solche Fläche geschaffen werden kann. Der Weg zu bereits bestehenden Spielplätzen in Züttlingen ist für Kinder aus dem Wohngebiet zu weit entfernt.</p> <p>Im Allgemeinen stehen wir der Bebauung des ehemaligen Reha-Gebiets offen gegenüber, sind jedoch der Meinung, dass ein solches Vorhaben vollständig durchdacht wie auch verhältnismäßig sein und im Dialog mit den Anwohnern entstehen sollte. Aktuell fühlen wir uns in vielerlei Hinsicht übergangen und ignoriert. Es ergeben sich für uns Anwohner keinerlei „Vorteile“, sondern nur Einschränkungen und Beeinträchtigungen. Das sollte aus Gründen der Akzeptanz anders laufen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	<p>Es handelt sich hier um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans, nach dem schon heute Baumaßnahmen in mindestens demselben Umfang errichtet und genutzt werden können (GRZ 0,4, Z= II-III). Die zu erwartenden Lärmemissionen wurden berechnet und zeigen keine Auffälligkeiten.</p> <p>Die Einrichtung eines Kindergartens für die Neubewohner wird im heutigen Seminargebäude (Haus Nr. 17, Bestand) derzeit geprüft; diese Nutzung entspricht dem Gebietscharakter des Urbanen Gebietes sowie dem Bedarfsplan der Stadt Möckmühl.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

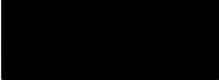
Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>II.2  Mail vom 13.12.22</p>	<p>hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die geplante Bebauung in der Brückenstraße auf dem ehemaligen Gelände der Zuckerfabrik vorbringen:</p> <p>Stark erhöhte Lärmbelästigung der Anwohner der Frankenstraße; besonders im Bereich ab Frankenstraße 30 bis 66. Dort erhöht sich der bisherige Lärmpegel durch die Neuen-stadter-, Mergentheimer- und Frankenstraße, sowie die Eisenbahn, um ein Vielfaches.</p> <p>In der veröffentlichten Schallimmissionsprognose konnte ich für diese Bewohner (Frankenstr.) keine Messwerte bzw Prognosen finden; immer nur für die neu zu bauenden Gebäude in der Brückenstraße.</p> <p>Mein Schlafzimmer liegt im EG zur Straßenseite. Ich schlafe immer bei gekippt geöffnetem Fenster. Bisher war dies kein Problem; aber wie wird das nach der vollständigen Bebauung sein ?</p> <p>Welche Maßnahmen sind für diese Bewohner angedacht, bzw gibt es für diese keine Grenzwerte [dB (A)] ? Schon die Nutzungsänderung des Silos der Firma AGROA (Brückenstraße 9) als Pelletlager brachte einen wesentlichen Zuwachs an LKW-Verkehr, welcher nicht mehr saisonbedingt sein wird, wie beim Weizen, sondern ganzjährig. Dies wurde auch in den bisherigen Gutachten nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird das noch nachgereicht ?</p> <p>Da es sich hier um eine Sackgasse handelt, und auch nicht an eine zweite Zufahrt zur Brückenstraße angedacht ist (z.B. Reaktivierung bzw Neubau der "alten Brücke" in der Brückenstraße) , bedeutet das immer das doppelte Fahrzeugaufkommen; keine Ausweichmöglichkeit !</p> <p>Für Rettungsfahrzeuge (vor allem mit den etwas größeren Feuerwehrfahrzeugen) kann es in der zeitweise stark zugesperrten Frankenstraße zu Problemen kommen. Welche Maßnahmen sind in punkto Parken der Anwohner in der Frankenstraße und Brückenstraße geplant ?</p> <p>Wurde am Kreuzungsbereich "Frankenstraße in die Straße nach Siglingen (L1096) und in die Mergentheimer Straße (L1095)" bei dem erhöhten Fahrzeugaufkommen durch das neue Baugebiet "Brückenstraße" an entsprechenden Rückstau der Fahrzeug in die Frankenstraße, erhöhten Lärm und erhöhte Abgase, gedacht; welchen die entsprechenden Anwohner zusätzlich ertragen müssen ?</p> <p>Gibt es dafür auch Lösungsvorschläge ?</p>	<p>Die Schallemissionsprognose bezieht sich naturgemäß auf das neue Plangebiet. Die frühere Nutzung des Areals als Zuckerfabrik und später durch Reha-Einrichtungen hatte schon bisher ein Verkehrsaufkommen zur Folge, so dass die Bezeichnung „Vervielfachung“ nicht zutrifft. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist mit täglich insgesamt ca 535 Fahrten nicht übermäßig. In der Spitzenstunde 17-18°° wird mit 55 KFZ/h gerechnet.</p> <p>Die etwaige Nutzungsänderung der Fa ARGOA für Pellet-Lager ist noch nicht genehmigt; die bisherige Einlagerung war lediglich ein begrenzter Versuch, um etwaige Auswirkungen abschätzen und optimieren zu können.</p> <p>Sackgasse bedeutet jedoch: keinen Durchgangsverkehr, sondern lediglich Ziel- und Quellverkehr, der auch bei einer Nutzung als Reha-Klinik zu erwarten wäre.</p> <p>Das Zuparken öffentlicher Verkehrswege ist nach StVO auch heute schon nicht zulässig.</p> <p>Das über einen längeren Zeitraum entstehende Plangebiet wird kein solches Verkehrsaufkommen erzeugen, dass dadurch unerträglicher Stau und Lärm zu erwarten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Wer haftet bzw übernimmt die Kosten für eventuelle Schäden, die an den teils sehr alten Häusern im Unterdorf durch den erhöhten Verkehr (z.B. durch Erschütterungen > Risse in der Fassade) entstehen könnten ? Vielleicht sind die Bilder, die ich beigefügt habe, für manchen nicht bekannt.</p>  <p>Diese sind teilweise noch keine 30 Jahre alt (1993). Auf diesen Bildern ist zu sehen, daß HQ100 überschritten wurde, also HQextrem !!! Eine weitere Auffüllung auf Flurstück 61 oder 62 verkleinert die Ausdehnungsfläche bei entsprechenden Hochwasser.</p> <p>Das Wasser oberhalb würde also noch höher, da flußabwärts gesehen, dort ein noch größeres Nadelöhr entsteht. Normalerweise müßte hier der Jagst mehr Raum zur Ausbreitung gegeben werden, und nicht noch zusätzlich aufgefüllt werden.</p> <p>In Möckmühl wird ja auch geplant, daß gegenüber vom Baugebiet "Haag" zur Ausdehnung der Jagst entsprechende Maßnahmen gemacht werden. Warum geht das nicht auch in Züttlingen ? Bevor hier also neu gebaut wird, sollte an den Hochwasserschutz der bestehenden Häuser gedacht werden; oder heißt es hier: "die saufen ja sowieso ab"! Scheinbar hat man noch nichts aus den Ereignissen in Rheinland-Pfalz (etc.) gelernt ! Interessant wäre noch, wie viele Gemeinderäte (außer Züttlinger) sich die Lage vor Ort schon einmal angeschaut haben !</p> <p>Somit widerspreche ich der so geplanten Bebauung in der Brückenstraße (vorwiegend auf der rechten Seite der Brückenstraße Richtung Kläranlage) auf dem ehemaligen Zuckerfabrikgelände. Auf die oben aufgeführten Punkte hätte ich bitte gerne eine schriftliche Stellungnahme ! -- Mit freundlichen Grüßen [Redacted Signature]</p>	<p>Maßgeblich für die Planung ist § 78 WHG, der sich auf HQ₁₀₀ bezieht. HQ_{extrem} ist ein Ereignis, das nach den fachtechnischen Annahmen alle 1000 Jahre vorkommen soll und dem nicht begegnet werden muss und auch nicht kann. Alle Häuser in Züttlingen entlang der Brückenstraße waren und sind dieser Gefahr ausgesetzt. Die geplante Maßnahme verschlechtert die 10-, 50- oder gar 100-jährige Hochwassersituation für die Oberlieger nicht, wie die Berechnungen des Fachbüros WALD & CORBE belegen.</p> <p>Nennenswerte Auffüllungen innerhalb der HQ₁₀₀- bzw HQ_{extrem}-Zonen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>II.3  Schreiben vom 03.04.22</p>	<p>Stadt Möckmühl – Rathaus Bauleitplanung Hauptstraße 23 74219 Möckmühl</p> <p>03.04.2022</p> <p>Bebauung Brückenstraße Züttlingen</p> <p>1. Änderung vom 22.02.2022 Widerspruch und Bedenkenanmeldung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Nutzung und Bebauung des Baugebietes "Brückenstraße" ist aus meiner Sicht weiterhin sinnvoll.</p> <p>Mit der 1. Änderung vom 22.02.2022 bleiben jedoch immer noch verschiedenste Punkte weiterhin unberücksichtigt und unzureichend erfasst. Unter anderem nachfolgende:</p> <p>1. Verkehr Auf die veränderte Nutzung der bestehenden Wohneinheiten, der Wohnsituation in der Frankenstraße sowie der Brückenstraße und dem dadurch erhöhten Fahrzeug- und Verkehrsaufkommen wurde schon mit Schreiben vom 08.11.2021 hingewiesen.</p> <p>Bei einer Straßenbreite von 6 m verbleibt m. E. in der Frankenstraße (Hausnummern 7/10), bei ordnungsgemäß geparkten Fahrzeugen auf beiden Seiten der Straße unter Freihaltung der Mindestbreite des Gehwegs von 1,2 m eine Fahrbahnbreite von 3,24 m. Laut ADAC vom 21.09.2021 beträgt die Fahrzeugbreite eines durchschnittlichen KFZ (VW Golf) 1,78 m. D.h. zwei Fahrzeuge dieser Breite können hier nicht gleichzeitig passieren.</p> <p>Diese gilt nur beispielhaft, um zu verdeutlichen, dass an anderen Stellen der Frankenstraße und auch der</p>	<p>Die öffentliche Straße dient der Erschließung aller Baugrundstücke entlang der Brückenstraße gleichermaßen. Das erwartete Verkehrsaufkommen ist mit täglich insgesamt ca 535 Fahrten nicht übermäßig, ebenso die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde 17-18° von 55 KFZ/h.</p> <p>Parken auf der öffentlichen Straße darf die Durchfahrt allgemein nicht beeinträchtigen oder gefährden; das gilt auch für die Ein- und Ausfahrt aus privaten Garagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Brückenstraße deutlich größere Engpässe entstehen werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die geforderte verbleibende Fahrbahnbreite für Rettungsfahrzeuge von 3,05 m (3 m Regel) hinweisen.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, wo die Fahrzeuge zukünftig parken werden, falls nicht ausreichend Parkraum in den Straßen zur Verfügung steht. Hierzu gibt es bisher keine wirklichen Lösungsansätze.</p> <p>Bei einer zusätzlichen Verkehrserzeugung durch das Baugebiet "Brückenstraße" mit den derzeit geschätzten 535,7 KFZ/Tag und einer Verkehrsbelastung in der "Spitzenstunde" von 17:00 bis 18:00 von 55 KFZ/h, entsteht eine zusätzliche Belastung der Verkehrssituation in beiden Straßen. Die Berechnung geht von optimalen Bedingungen aus, z. B. 80 % Verkehrserzeugung durch das Gebiet und nur einer "Spitzenstunde".</p> <p>Interessant ist auch, dass im neuen Baugebiet Schallschutzmaßnahmen – hier Verkehrslärmschutz - erforderlich werden. Jedoch nicht im Bestand der Brückenstraße und Frankenstraße Berücksichtigung findet.</p> <p>2. Überflutung Hochwasserangepasstes Bauen verfolgt drei Strategien:</p> <p>Weichen Sie dem Hochwasser aus - „Ausweichen“ des hochwasserangepassten Bauens ist die gesetzlich vorgeschriebene erste Wahl. Sie zielt darauf ab, Gebäude oder hochwassersensible Nutzungen außerhalb der Gefahrenzone zu platzieren.</p> <p>Widerstehen Sie dem Hochwasser - „Widerstehen“ des hochwasserangepassten Bauens verhindert, dass Wasser ins Haus eindringt. Dabei müssen während der Baukonstruktion Vorkehrungen getroffen werden beziehungsweise Bestandsgebäude nachgerüstet. Die Möglichkeiten umfassen Maßnahmen zum Schutz vor Unterspülung.</p> <p>Geben Sie dem Hochwasser nach - „Nachgeben“ des hochwasserangepassten Bauens nimmt in Kauf, dass das Haus bei Hochwasser eventuell geflutet wird. Drei Strategien, die zum Beispiel beim Nachbarn Niederlande schon seit Jahren vorbildlich umgesetzt werden. Das Baugebiet „Brückenstraße“ könnte hier ein echtes Vorzeigebispiel sein!</p> <p>Das Baugebiet befindet sich in einem Überflutungsgebiet und wird auch wenn in unregelmäßigen Abständen überflutet sein. § 78 WHG muss daher deutlich mehr berücksichtigt werden.</p> <p>3. Starkregen Trotz allgemeiner Umweltthematik werden für das Baugebiet "Brückenstraße" zukünftige Starkregenereignisse nicht berücksichtigt. Wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass sich das Baugebiet in einer Senke befindet.</p>	<p>Die frühere Nutzung des Areals als Zuckerfabrik und später durch Rehabilitationseinrichtungen hatte bereits ebenfalls ein entsprechendes Verkehrsaufkommen zur Folge.</p> <p>Die Gefahr des 10-, 50- oder gar 100-jährlichen Hochwassers ändert sich durch die geplante Neubebauung gegenüber der heutigen Situation nicht.</p> <p>Zum Thema Starkregenereignis liegt eine verbalargumentative Aussage des Büros WALD+CORBE vor, wonach keine Auswirkungen durch die Neuplanung auf das Züttlinger Siedlungsgebiet zu erwarten sind. Diese Aussage ist in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>4. Artenschutz Bisher hatte ich mich zum Naturschutz bzw. Artenschutz nicht geäußert. Hierzu möchte ich anmerken, dass Tierarten wie unter anderem der Eisvogel keine Berücksichtigung gefunden haben und die Eingriffserheblichkeit somit vor dem Schutz steht. Der Eisvogel lebt im betroffenen Gebiet. Die Schutzbedürftigkeit sollte erneut überprüft werden.</p> <p>In der 1. Änderung von 22.02.2022 finden sich meines Erachtens keine Lösungsansätze für die aufgeführten Punkte wieder. Hierfür müssen tatsächliche Lösungen gefunden werden, die auch zukünftigen Gegebenheiten gerecht werden und für die Zukunft der neuen wie alten Bewohner „keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen“ (Punkt 22 1. Änderung) hat.</p> <p>Mit der Bitte um weitere Prüfung und Berücksichtigung der genannten Punkte.</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch zum Bauvorhaben "Brückenstraße" ein und melde weitere Bedenken an.</p>	<p>Das angrenzende Vogelschutzgebiet bedingt entsprechende CEF-Maßnahmen, die auch den Eisvogel einbeziehen und schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Mail vom 06.12.22</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich möchte hiermit nochmals an die untenstehende mail vom 11.11.2022 erinnern und Sie bitten das entsprechende Dokument in der Veröffentlichung zu aktualisieren.</p> <p>Gerne möchte ich die Abwägung zu meiner Stellungnahme vom 03.04.2022 einsehen.</p> <p>Mit der Bitte kurze Info. Herzlichen Dank.</p> <p>Mit freundlichem Gruß </p>	<p>Das Dokument wurde ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Privatperson	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>II.4  Schreiben vom 11.12.22</p>	<p>Stadt Möckmühl Hauptstraße 23 74219 Möckmühl Bauleitplanung </p> <p style="text-align: right;">Züttlingen, 11.12.2022</p> <p>Betreff: Einwände gegen Bebauungsplan " Brückenstraße 1. Änderung " in Möckmühl-Züttlingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das neu geplante Baugebiet Brückenstraße in Züttlingen könnten mir erhebliche Beeinträchtigungen durch folgende Punkte entstehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhte Hochwassergefahr, da keine Hochwasserschutzmaßnahmen gemacht werden und teilweise im Hochwassergebiet noch aufgefüllt wird 2. Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und auch während der Bauphase (schwerer LKW-Verkehr) <ul style="list-style-type: none"> • Erschütterung meines Gebäudes und dadurch zur Rissbildung des Mauerwerks, da mein Haus nur 40 cm von der Straße weg ist • Lärmbelästigung (Übertragung von Schall ins Gebäude) • Kein Lärmgutachten für mein Gebäude erstellt • Parken vor dem Haus • Herausfahren aus der Garage (da man erst Einsicht in die Straße hat, wenn man 2 m in der Straße ist) • Wertminderung des Gebäudes • Erhöhte Staubbelastung vor allem während der Bauphase <p>Sollten mir durch diese Punkte Schäden entstehen, werde ich die Stadt auf Schadensersatz verklagen!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen </p>	<p>Die Gefahr des 10-, 50- oder gar 100-jährlichen Hochwassers ändert sich durch die geplante Neubebauung gegenüber heute nicht (s. ergänz. Berechnungen im Gutachten des IB WALD+CORBE vom 01.12.21). Die öffentliche Straße dient der Erschließung aller Baugrundstücke entlang der Brückenstraße. Das Lärmgutachten bezieht sich auf das Plangebiet. Parken auf der öffentlichen Straße darf die Durchfahrt allgemein nicht beeinträchtigen oder gefährden; das gilt auch für die Ein- und Ausfahrt aus Garagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>